

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der thermofin GmbH,  
g.v.dch.d. GF Bernd Löffler, Am Windrad 1, 08468 Heinsdorfergrund**

**§ 1  
Allgemeines – Geltungsbereich**

- 1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.  
Die Anwendung anderer als unserer allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen ist für diesen Auftrag und alle Folgeaufträge ausgeschlossen. Der Geltung solcher Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen; einer Wiederholung des Widerspruchs bedarf es nicht. Schweigen, die widerspruchslöse Annahme der Leistung oder Lieferung ist keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten.
- 2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 3) Wir behalten uns vor, eine erteilte Bestellung zu widerrufen. Ein Widerruf kann unsererseits bis zum Zugang der Annahme erfolgen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, entstehen durch den Widerruf nicht.
- 4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 5) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 6) Unsere Mitarbeiter, mit Ausnahme des Geschäftsführers und der Prokuristen, sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusagen zu geben. Handlungen dieser Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

**§ 2  
Auftrag und Auftragsbestätigung**

- 1) Die Beantwortung unserer Anfragen und uns unterbreitete Angebote einschließlich Musterensendungen führen für uns, sofern kein ausdrücklicher Auftrag erteilt wurde, keine Rechtsfolgen herbei und sind für uns kostenlos.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Ebenso können wir Angebote des Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen.
- 3) Abweichungen von unseren Aufträgen gelten nur als genehmigt, wenn sie von den bei uns als vertretungsberechtigt bezeichneten Personen (§ 1 (6)) bestätigt werden.
- 4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausdrücklich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurück zu geben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. 4 dieser Einkaufsbedingungen.

**§ 3  
Preise – Zahlungsbedingungen**

- 1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er schließt Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Der Verkäufer ist verpflichtet, verwendetes Verpackungsmaterial unentgeltlich zurück zu nehmen. Ein Anspruch auf Rückgabe besteht nicht.
- 2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- 3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen der thermofin GmbH innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder binnen 30 Tagen netto. Die Zahlungsfristen laufen ab vollständiger Leistungserbringung und Zugang ordnungsgemäßer Rechnungen. Wird eine Leistung an einen anderen Empfänger als die thermofin GmbH versandt, hat der Lieferant die Leistungserbringung mit einer Empfangsquittung des Empfängers nachzuweisen.

**§ 4  
Lieferzeit**

- 1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3) Die Leistung erfolgt rechtzeitig, wenn sie zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort eingeht. Ist ein Ort zur Leistungserbringung nicht bestimmt, ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Heinsdorfergrund.
- 4) Ist ein konkreter Liefertermin vereinbart, hat der Lieferant alle zumutbaren Maßnahmen und sämtliche zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen zu ergreifen, um den Liefertermin einzuhalten. Gleiches gilt, wenn der Liefertermin bereits überschritten wurde. Der Lieferant hat insbesondere die schnellstmögliche Versandart zu wählen, sofern wir nicht einen Standardversand ausdrücklich, schriftlich als ausreichend bestätigen.

**§ 5  
Vertragsstrafe**

- 1) Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, kann die thermofin GmbH pro Tag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung bzw. Leistung, höchstens jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes, verlangen.
- 2) Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Verzugsschäden neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

**§ 6  
Gefahrenübergang – Dokumente**

- 1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Lieferschein und Rechnung sind formal und inhaltlich gleich zu gestalten. Sie müssen die vollständige Bestellnummer enthalten.
- 2) Jede Bestellung ist im gesamten Schriftverkehr, und zwar unter Verwendung der vorstehenden Angaben, getrennt zu behandeln. Wird dies unterlassen, so sind hieraus entstehende Verzögerungen der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

**§ 7  
Mängeluntersuchung – Mängelhaftung**

- 1) Wir sind verpflichtet, die Ware unverzüglich innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge solcher Abweichungen ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- 2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder sonst besondere Eilbedürftigkeit besteht und diese Eilbedürftigkeit einer Unterrichtung, insbesondere einer Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten zur Mängelbeseitigung entgegensteht.
- 4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 5) Nacherfüllungsort ist der Belegenheitsort der mangelhaften Sache.

**§ 8  
Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**

- 1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

**§ 9  
Schutzrechte**

- 1) Sofern dem Käufer oder seinem Zulieferer durch Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüche oder Aufwendungen entstehen, weil Waren des Lieferanten oder ihre Verwendung gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Dritten verletzen, hat der Verkäufer den Käufer hiervon freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten. Der Verkäufer haftet dann nicht, wenn sich die Verletzung aus der Herstellung der Waren in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Käufers ergibt und dem Verkäufer trotz Anwendung eines angemessenen Vorsichtsmaßstabes unbekannt bleibt, dass die Befolgung der Anweisungen zu eben einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten bzw. Urheberrechten führt.
- 2) Die Parteien informieren sich unverzüglich über alle Verletzungen von Rechten Dritter, auch wenn diese lediglich behauptet oder vermutet werden. Der Verkäufer hat den Käufer bei der Verteidigung gegen derartige Ansprüche einschließlich der Zurverfügungstellung jeglicher Dokumente, die der Käufer für die Verteidigung benötigt, zu unterstützen.
- 3) Der Verkäufer hat auf Verlangen des Käufers sämtliche Schutzrechte und Urheberrechte anzugeben, die ihm bekannt sind oder werden und die bei der Entwicklung oder Herstellung der Waren verwendet werden oder mit ihnen in Zusammenhang stehen.
- 4) Wird dem Verkäufer die Behauptung einer Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt, ist der Verkäufer verpflichtet, Schritte einzuleiten, die einen Bezug der Waren des Verkäufers durch den Käufer ohne solche Verletzung sicherstellen.

**§ 10  
Eigentumsvorbehalt – Bestellung – Werkzeuge – Geheimhaltung**

- 1) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
- 2) Wird die von uns bereit gestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu dem Wert der anderen vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in anderer Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- 4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 5) Soweit die uns gemäß Absatz (1) und/oder Absatz (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe des Sicherungsrechts nach unserer Wahl verpflichtet.
- 6) An den vom Lieferanten gelieferten Gegenständen hat dieser keinen Eigentumsvorbehalt, gleich welcher Ausgestaltung. Alle Gegenstände gehen mit Übergabe in unser Eigentum über. Insbesondere setzt sich ein dennoch bestehender Eigentumsvorbehalt, trotz Verarbeitung oder Vermischung, nicht fort. Pfandrechte, gleich welcher Art, unter anderem Unternehmerpfandrechte, entstehen nicht.

**§ 11  
Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht**

- 1) Gegen unsere Forderungen ist die Aufrechnung mit Gegenforderung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die jeweilige Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

**§ 12  
Gerichtsstand und Sonstiges**

- 1) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 2) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- 3) Es gilt das deutsche Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4) Wir weisen den Lieferanten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass wir seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personen- und firmenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung speichern.
- 5) Ab dem 01.02.2014 gelten für neu abgeschlossene Verträge ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

**§ 13  
Salvatorische Klausel**

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.